Maßnahmen-blatt 2	**Kompensationsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zum Bebauungsplan Nr. 65 „Gerstenstraße“ der Stadt Neubrandenburg**
Bezeichnung der Maßnahme:	**A 2 „Anbringung von Fledermaus-Ersatzkästen“ im Plangebiet (Entwurf)**
Konflikt:	Es wird angenommen, dass mit der geplanten Erschließungsstraße im Norden des B-Plangebiets durch unvermeidbare Baumfällungen ein potenzielles Fledermausquartier (Tagesverstecke) verloren geht.
Maßnahme:	Der Verlust potenzieller Fledermausquartiere ist durch das Anbringen von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) vorgezogen auszugleichen. Die Fledermauskästen sind entsprechend der artspezifischen Beanspruchung auszuwählen. Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Baubegleitung sind die Ersatzquartiere an geeigneten Standorten innerhalb des Plangebiets bzw. des lokalen Aktionsraums anzubringen.
Umsetzung:	mindestens 1 Jahr vor Baumfällung bzw. vor Baubeginn
Ersatzbedarf:	je 1 Fledermauskasten pro potentiellen Quartiersbaum der verloren geht, der den Habitatansprüchen der Mückenfledermaus gerecht wird
artspezifischer Habitatanspruch:	Die Mückenfledermaus ist verstärkt auf wassernahe Lebensräume angewiesen. Vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als Jagdgebiete genutzt, in der übrigen Zeit ist das Spektrum breiter, z. B. Vegetationskanten. Das Nahrungspektrum umfasst Zweiflügler, Hautflügler und Netzflügler. (Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pipistrellus_pygmaeus.pdf)
Beschreibung der Kompensationsmaßnahme:	Vor dem Entfernen der nördlichen Pappelreihe sind für den anzunehmenden Verlust der Sommerquartiere der Mückenfledermaus voraussichtlich 3 Ersatzquartiere zu schaffen (1 Ersatzquartier pro zu fällendem Baum). Die Mückenfledermaus gehört zu den Kleinfledermäusen, weshalb als Ersatzlebensraum Kleinfledermaushöhlen empfohlen werden. Die Kästen sind an Gehölzenreihen beispielweise entlang des Fließgewässers „Datze“ oder des „Gerstengrabens“ anzubringen. Die Maßnahme ist durch eine Fachperson zu begleiten und zu dokumentieren.
Umfang und techn. Ausführungsplanung:	Der Verlust von einem Fledermaus-Tagesverstecke ist durch 1 Ersatzquartier auszugleichen (voraussichtlich bis zu drei). Es werden die folgende Modele empfohlen, welche sich in der Praxis mit einer guten Akzeptanz durch die Mückenfledermaus erwiesen haben: • Hersteller: Schwegler, Fledermaushöhle Typ 3FN für Kleinfledermäuse • Hersteller: Hasselfeldt, Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse (FSK-TB-KF) Die Anbringung von Fledermaus-Ersatzkästen hat an standsicheren Bäumen in einer Mindesthöhe zwischen 3 m bis 5 m zu erfolgen. Der genaue Ausgleichsstandort im Plangebiet ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu wählen. Die artenschutzfachliche Umsetzung der Maßnahme ist durch die Begleitung einer fachkundigen Person abzusichern.
Zielstellung/ Entwicklungskonzept:	Die Kompensationsmaßnahme soll die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Tiere erhalten. Zeitliche Lücken zwischen dem Eingriff und der Maßnahme können durch die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) ausgeschlossen werden. Mit der Bereitstellung von Fledermauskästen innerhalb des Plangebiets soll der Verlust von potenziellen Fledermausquartieren adäquat ersetzt werden. Das Ersatzquartier ist mindestens 1 Jahr vor dem Quartiersverlust (Baumfällarbeiten) im Plangebiet bereitzustellen, so dass die Tiere sich vorzeitig an neue Habitatstrukturen orientieren können. Damit kann die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Zudem ist die dauerhafte Funktionssicherung der bereitgestellten Fledermauskästen sicherzustellen. Weiterhin ist der Erfolg der Maßnahme durch ein jährliches Bestands-Monitoring für die Dauer von 3 Jahren darzulegen.
Betroffene Grundflächen und vorgesehene Regelung	
Ausgleichsflächen für Ersatzhabitate:	Gehölzreihe entlang der Datze und/ oder des Gerstengrabens (vgl. Lagekarte)
Lage:	innerhalb der ausgewiesenen „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ im B-Plangebiet Nr. 65 „Gerstenstraße“ Stadt Neubrandenburg (vgl. Bebauungsplan vom 05.03.2020)
Rechtliche Sicherung:	über die Festsetzung im B-Plan Nr. 65 „Gerstenstraße“ Stadt Neubrandenburg